

# – Offener Brief –

24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr MdL Fackler,  
sehr geehrte Frau MdL Schwamberger,  
sehr geehrte Landtagsmitglieder im Ausschuss,

im September 2021 wurde die Petition für eine „Höhergruppierung der Heilpädagogischen Förderlehrer\*innen“ (AZ.OD.0341.18) beim Bayerischen Landtag eingereicht. Mit den meisten von Ihnen konnte ich in den letzten Monaten ein persönliches Gespräch führen und Ihnen dabei die Inhalte der Forderungen näherbringen.

In unserer Arbeitsgruppe haben wir die Gespräche mit Ihnen, weiteren Politiker\*innen, einzelnen Zuständigen im Referat für Förderschulen am Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den Gewerkschaften intensiv diskutiert und die Schwerpunkte der Petition beständig weiterentwickelt.

Die im Grundgesetz verankerte Tarifautonomie ist uns bekannt, wie auch die Entlohnung nach der Entgeltordnung der Lehrkräfte. Es hat sich herauskristalliert, dass eine Höhergruppierung unserer Berufsgruppe durch die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) aus höherem Anlass blockiert wird.

Wir haben uns nun verstärkt mit dem BayEUG Artikel 60 – „Weiteres pädagogisches Personal“ – auseinandergesetzt. Dort werden die Tätigkeiten und Einsatzfelder der Förderlehrer\*innen (Absatz 1), der Heilpädagogische Förderlehrer\*innen (HFL), Werkmeister\*innen und sonstigem Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe (HPU) an Förderschulen (Absatz 2) und Schulsozialpädagogen\*innen (Absatz 3) aufgeführt.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-60>

Für uns stellt sich die Frage, warum der berufsbegleitenden zweijährigen sonderpädagogischen Zusatzausbildung zur HFL

- mit einer staatlichen Anerkennung als Erzieher\*in, Heilerziehungspfleger\*in oder Heilpädagoge\*in,
- nach einer dreijährigen Bewährungszeit an einer Förderschule,
- mit klar definierten Zulassungskriterien,
- nach etwa 640 Ausbildungsstunden in 17 Lehrgangswochen,
- mit einem wöchentlichen Seminartag und mehreren Unterrichtsbesuchen,
- durch das Schreiben einer Hausarbeit,
- nach einer schulpraktischen, theoretischen und mündlichen Prüfung

nicht „Rechnung getragen“ wird.

Die zeitlich anspruchsvolle und pädagogisch hochwertige Ausbildung zur HFL ändert nichts an der Auflistung und der Tätigkeitsbeschreibung im BayEUG Artikel 60 Absatz 2.

HFL sind Förderlehrkräfte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen – wie die Förderlehrer\*innen (FÖL) an den Grund- und Mittelschulen – zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Eine Angleichung unserer Berufsgruppe im BayEUG an den Status der FÖL ist – trotz unterschiedlicher Ausbildungswege und Ausbildungsinhalte – überfällig.

Entscheidende Argumente hierfür sind:

- Beide Berufsgruppen verfügen über einen mittleren Bildungsabschluss.
- Beide Berufsgruppen absolvieren eine dreijährige Ausbildung mit theoretischen pädagogischen Grundlagen entweder am Staatsinstitut (FÖL) oder an einer Fachakademie (HFL) begleitet von Praktika in den pädagogischen Arbeitsfeldern. Bei einem Abschluss als Erzieher\*in verfügt eine HFL zudem über längere Praxiserfahrung durch das ein- bis zweijährige Vorpraktikum.
- Beide Berufsgruppen schließen die theoretische Ausbildung mit einer Hausarbeit sowie praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab.
- Beide Berufsgruppen können durch eine Zusatzprüfung die fachgebundene Hochschulreife erlangen und mit einem entsprechenden Notendurchschnitt ein Lehramtsstudium beginnen.
- Der zweijährige Vorbereitungsdienst der FÖL und die berufsbegleitende zweijährige Zusatzausbildung der HFL unterscheiden sich in der didaktisch-methodische Umsetzung des Förderauftrages sowie in der Anzahl der Unterrichtsbesuche, was jederzeit modifiziert werden könnte.

[https://www.km.bayern.de/download/2324\\_merkblatt\\_frderlehrerausbildung.pdf](https://www.km.bayern.de/download/2324_merkblatt_frderlehrerausbildung.pdf)

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2022/72/baymbi-2022-72.pdf>

Mitentscheidend für uns ist auch die Tatsache, dass die im BayEUG Artikel 60 Absatz 2 beschriebenen Tätigkeitsmerkmale der HFL der Praxis an den Schulen nicht gerecht werden. Insbesondere, aber nicht nur, an den Förderschulen zur geistigen Entwicklung werden HFL zur Klassenführung eingesetzt. HFL unterrichten selbstständig Schülergruppen im Fach- und Förderunterricht sowie in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und erledigen auch sonstige Aufgaben einer Lehrkraft. Die Rechtsgrundlage sieht vor, dass die unmittelbare pädagogische Verantwortung für Unterricht und Erziehung den Sonderpädagogen\*innen obliegt und die HFL nur eine „unterstützende“ und „mitwirkende“ Verantwortung bei der Umsetzung des Gesamtplanes übernehmen. Diese Gesetzesformulierung ist weit entfernt von der Realität an den Schulen!

Eine Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale im BayEUG Artikel 60 ist überfällig! Eine Angleichung an den Status der FÖL würde die Zusatzausbildung zur HFL endlich „ersichtlich“ aufwerten und eine Rechtsgrundlage für die geforderte Höhergruppierung schaffen.

In Solidarität für unsere Kollegen\*innen, die als sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) an den Förderschulen angestellt sind, möchten wir ausdrücklich auch darauf hinweisen, dass der Sozial- und Erziehungsdienst, aus dem die Berufsgruppen ursprünglich stammen, in den letzten Jahren hohe Zugewinne in der Entlohnung erreichen konnte. Auch hier sehen wir in Anbetracht des Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 und den enormen Fachkräftemangel Handlungsbedarf!

Wir bitten Sie, die Ausschussmitglieder für Fragen des Öffentlichen Dienstes, die in unserer Petition vom 24. September 2021 und in diesem Schreiben formulierten Forderungen zu unterstützen und diese der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kränzlein

Sprecherin der openPetition  
„Höhergruppierung der  
Heilpädagogischen Förderlehrer\*innen“  
Mobil: 0151/ 53301045  
Mail: [HFL-petition@gmx.de](mailto:HFL-petition@gmx.de)